

Geschäftsordnung Stiftungsrat

§ 1 Vorgaben aus der Satzung

1. Die Satzung der Stiftung gilt vorrangig und ist daher bei allen Tätigkeiten vom Stiftungsrat zu beachten. Die folgenden Punkte daraus sind zum erleichterten Verständnis aufgeführt.
2. Zusammensetzung:
Der Stiftungsrat besteht aus mindesten 5 und höchstens 15 Mitgliedern.
3. Aufgaben:
Die Aufgaben des Stiftungsrates sind:
 - Allgemeine Beratung des Vorstands,
 - Zustimmung zu folgenden Rechtsgeschäften des Vorstands:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Erwerb oder Veräußerung eines anderen Trägers gemeinnütziger Belange sowie die Beteiligung an einer anderen gemeinnützigen Einrichtung,
 - c) Errichtung, Verlegung, Aufgabe oder grundlegende Neuausrichtung einer Tochtergesellschaft,
 - d) Abschluss oder Kündigung eines Vertrages mit einem Angehörigen einer Gründungsperson (im Sinne der Abgabenordnung) oder einem Vorstandsmitglied oder dessen Angehörigen,
 - e) Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen und Bestellung von Sicherheiten irgendwelcher Art zugunsten Dritter,
 - f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in den Tochtergesellschaften,
 - g) Änderung der Satzung.

4. Mitgliedschaft im Stiftungsrat:

In den Stiftungsrat können nur Personen gewählt werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis einer Einrichtung der IFI-Gruppe mit mindestens zweijähriger Betriebszugehörigkeit stehen oder standen.

Bei der ersten Wahl in den Stiftungsrat darf ein Kandidat das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann nur auf Vorschlag eines Mitglieds des Stiftungsrates erfolgen. Wird dem Antrag mit einer Drei Viertel Mehrheit zugestimmt, erhält der Kandidat einen Gaststatus für ein Jahr. Der Gaststatus begründet kein Stimmrecht.

Nach Ablauf des ersten Jahres entscheidet der Stiftungsrat über die vollwertige Mitgliedschaft einstimmig.

Die erste Wahlzeit beträgt drei Jahre, jede weitere Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 2 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt mindestens vier Mal (lt. Satzung), regulär aber sechs Mal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durchgeführt.

Die Sitzungen des Stiftungsrates können rotierend von allen Mitgliedern des Stiftungsrates moderiert und geleitet werden. Die Übernahme dieser Aufgabe ist freiwillig. Kann die Moderation durch ein Mitglied des Stiftungsrates (kein Vorsitzender oder Stellvertreter) nicht wahrgenommen werden, obliegt diese Aufgabe dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Eine Verhinderung zur Teilnahme an einer Sitzung ist dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vor der Sitzung mitzuteilen.

Vorschläge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eine Woche vor Beginn der satzungsgemäßen Einladungsfrist (drei Wochen) mitzuteilen. Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung nach entsprechender Abfrage durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter um aktuelle Themen ergänzt werden.

Personen, die einen Tagesordnungspunkt einbringen sind auch für die Präsentation und Erläuterung des Punktes verantwortlich.

Zu den Sitzungen können Gäste oder Sachverständige eingeladen werden.

Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich; der Inhalt der Beratungen ist vertraulich. Die Mitglieder haben über die zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für Gäste oder Sachverständige.

§ 3 Organisation

Von den Sitzungen des Stiftungsrates werden innerhalb von 14 Tagen Protokolle gefertigt. Die Protokolle sind vom Protokollanten und dem Vorsitzenden (§12 Abs. 3 der Satzung) zu unterzeichnen. Anmerkungen zu den Protokollen erfolgen in der nächsten Sitzung.

Der Stiftungsrat wählt bei Bedarf Personen aus seiner Mitte, die für bestimmte Aufgaben verantwortlich sind:

- a.) Terminwächterin/ Terminwächter
- b.) Protokollantin/ Protokollant (alle Mitglieder rotierend)
- c.) Einladungen für die Sitzungen (Abfrage der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden und verschicken der Einladungen), das Hochladen der Protokolle in das Intranet und ggf. das Einrichten von virtuellen Sitzungen erfolgt durch Mitglieder, die in der Verwaltung der IFI Stiftung tätig sind.

§ 4 Mitgliedschaft/ Gaststatus

Der Antrag zur Erteilung des Gaststatus bedarf der schriftlichen Begründung durch das vorschlagende Mitglied.

Über den Antrag wird frühestens in der folgenden Sitzung abgestimmt. Eine etwaige Ablehnung muss durch das ablehnende Stiftungsratsmitglied begründet werden. Aus dem Stiftungsrat heraus wird für den Gast ein Patenamt übernommen. Dem Gast wird eine Willkommensmappe ausgehändigt.

Die vollwertige Mitgliedschaft wird durch den Gast schriftlich beim Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seinem Stellvertreter beantragt.

Der Antrag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung zuzustellen. Der Gast wird von dem Vorsitzenden über die Entscheidung informiert.

Wahlen zur Mitgliedschaft sowie Wiederwahlen finden geheim statt. Die Wahlleitung übernehmen i.d.R. Teilnehmende der Sitzung, welche von der Wahl unberührt sind. Das Ergebnis wird in derselben Sitzung bekannt gegeben.

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Gaststatus oder der Mitgliedschaft muss der Gast bzw. das Mitglied eine schriftliche Erklärung beim Stiftungsratsvorsitz einreichen. Ohne Angabe eines konkreten Zeitpunktes endet der Gaststatus oder die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Die Tätigkeit im Stiftungsrat darf keine Auswirkungen auf das bestehende Arbeitsverhältnis haben.

§ 5 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

Der Nachfolger eines vorzeitig ausscheidenden Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wird nur für die restliche Amtszeit gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Bei einer vorzeitigen Amtsniederlegung vor Ablauf der Wahlzeit muss eine schriftliche Erklärung bei dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, der nicht betroffen ist, eingereicht werden. Der Stiftungsrat wählt nach den Vorgaben der Wahlordnung einen Nachfolger.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung am 02.08.2024 beschlossen und ist seitdem in Kraft. Sie kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Änderungen sind ab dem Beschluss gültig.